



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 29. März 1967

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 729. — Umgang mit Kollodiumwolle —	161
3. 2. 67	Anordnung Nr. 2 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos — Fisch und Fisch waren —	163
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	164

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 729. — Umgang mit Kollodiumwolle —

Vom 1. März 1967

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. HO) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Kollodiumwolle im Sinne dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachstehend Anordnung genannt — ist ein Gemisch von Salpetersäureestern der Cellulose mit einem Stickstoffgehalt bis 12,6 % (bezogen auf Trockengewicht) und einem Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 25 % (auf 75 Gewichtsteile Kollodiumwolle 25 Gewichtsteile Anfeuchtungsmittel). Als Anfeuchtungsmittel dürfen nur Wasser, Alkohole, Wasser-Alkohol-Gemische oder kampferhaltige Alkohole verwendet werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Lagerung, den Transport und die Verarbeitung von Kollodiumwolle. Sie gilt nicht für Betriebe, die Kollodiumwolle zu Zellulose oder Explosivstoffen verarbeiten.

(2) Für den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Kollodiumwolle, deren Stickstoff- oder Feuchtigkeitsgehalt nicht in den zulässigen Grenzen des § 1 liegt, gelten die für Explosivstoffherstellung erlassenen Vorschriften.

§ 3 Verpackung und Transport

(1) Kollodiumwolle darf nur in Behältern verpackt und transportiert werden, die entsprechend der Anlage C — Randnummer 332 und 339 der Eisenbahnver-

kehrsordnung — zugelassen sind. Nach der Füllung sind zwischen Behälterrand und Deckel Dichtungsringe einzulegen, so daß die Behälter flüssigkeitsdicht verschlossen sind. Dichtungsringe und Lichtflächen müssen frei von Kollodiumwolle sein.

(2) Für Mustersendungen dürfen auch andere flüssigkeitsdichte, zumindest schwer brennbare, bruchsichere Verpackungen verwendet werden.

(3) Auf dem Deckel jedes Transportbehälters ist vom Hersteller ein Schild anzubringen, das folgende Angaben enthält:

- Fülldatum
- Bruttogewicht
- Nettogewicht feucht — trocken
- Gefahrenklasse und Gefährdungsgruppe des Anfeuchtungsmittels
- Kennzeichnung „Feuergefährlich“ nach Anhang 5, Gefährzettel 2 der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

(4) Behälter müssen vor Stoß, Schlag, Reibung, Herabfallen und Wärmeeinwirkung — insbesondere Sonnenstrahlung — gesichert werden.

(5) Beim Auf- und Abladen gefüllter Kollodiumwollebehälter sind geeignete Hebezeuge oder Schrottleitern zu verwenden.

§ 4 Lagerung

(1) Bei der Lagerung von Kollodiumwolle ist darauf zu achten, daß der Feuchtigkeitsgehalt nicht unter 25 % sinkt.

(2) Kollodiumwolle darf nur in Versandbehältern gelagert werden, die dem § 3 Absätze 1 und 2 entsprechen.

(3) Nach Eingang sind die Behälter im Betrieb auf ordnungsgemäßen Verpackungszustand zu prüfen. Ferner ist das Bruttogewicht festzustellen; gegebenenfalls ist entsprechend Abs. 4 nachzufeuern.